



Richtlinien für die Vergabe von Mitteln des Härtefonds

1. Grundsätze

Der Härtefonds ist eine Überbrückungshilfe für Studierende der Technischen Universität Wien, die in eine Notlage geraten sind und durch andere Sozialsysteme keine Unterstützung erhalten¹. Der Härtefonds ist kein Stipendium. Aus diesem Grund wird er höchsten zwei Mal an eine Studentin oder einen Studenten ausbezahlt. In besonderen Ausnahmefällen kann auch nach zwei positiv bewerteten Anträgen ein dritter Antrag berücksichtigt werden. Zwischen je zwei Anträgen muss mindestens ein Jahr liegen.

Der Härtefonds ist:

- vor allem eine einmalige Unterstützung für einen akuten Fall (z.B.: dringende finanzielle Belastung, welche die Weiterführung des Studiums verhindert)
- eine Unterstützung für Studierende der TU Wien, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden.

Auf die Vergabe von Mitteln des Härtefonds besteht kein Rechtsanspruch, diese Richtlinien treten mit 1.11.2012 in Kraft.

2. Voraussetzungen für den Bezug des Härtefonds

- Notlage:
 - Notsituation, die durch die Zuwendung des Härtefonds nachhaltig gebessert werden kann. Als Notsituation ist hier beispielsweise medizinische Betreuung, amtliche Gebühren, Begräbniskosten und Ähnliches zu verstehen.
 - Soziale Bedürftigkeit: beispielsweise Ausgaben des Haushalts größer als Einnahmen (dabei sind die Maximalwerte zu beachten);
- Wohnsitz nicht bei den Eltern, bei anderen zum Unterhalt verpflichteten Personen, oder in Einrichtungen von Institutionen (Heimen), bei denen eine Grundversorgung besteht;
- Betreiben eines ordentlichen Studiums an der TU Wien:
 - Aktuell inskribiert, innerhalb der doppelten Mindeststudiendauer;
 - Adäquater Studienerfolg: mindestens 16 ECTS-Punkte in den letzten 365 Tagen für Lehrveranstaltungen, die für das jeweilige Hauptstudium benötigt werden. Bei Doktoratsstudierende ist hier eine Bestätigung des Dissertationsbetreuers oder der

¹Auch der Bezug von Studienbeihilfe kann ein Ausschließungsgrund sein, nähere Informationen dazu im Sozialreferat.





Dissertationsbetreuerin über den Dissertationsfortschritt Bei vorzuweisen. Diplomandinnen und Diplomanden ist hier Bestätigung des eine Diplomarbeitsbetreuers oder der Diplomarbeitsbetreuerin über den Fortschritt der Diplomarbeit vorzuweisen.

Bei Beurlaubung vom Studium besteht kein Anspruch auf Bezug der Mittel des Härtefonds.

Für laufende Ausgaben werden in der Regel folgende Maximalwerte pro Monat berücksichtigt:

- Miete (inkl. Betriebskosten): EUR 300,- (+ EUR 75,- pro Kind)
- Miete Studentenwohnheim (inkl. Internet, Energiekosten und Betriebskosten): EUR 350,-
- Telefon-, Internet, Rundfunk- und Fernsehgebühren, sowie Haushaltsversicherung: EUR 50,-
- Krankenversicherung: derzeit EUR 49,85 (Stand: Mai 2011)
- Haushaltsversicherung: EUR 20,-
- Alltägliche Kosten (Essen, Bekleidung, Hygieneartikel ...): EUR 250,-
- Fahrtkosten: aktuell gültiger Tarif der Wiener Linien, derzeit EUR 49,50 (Stand: Mai 2011)
- Zum Studium notwendige Aufwendungen: EUR 50,- pro Semester
- Studiengebühren, falls nicht refundiert

Markant höhere Ausgaben bei einzelnen Punkten sind ein Ausschlussgrund für die Vergabe der Mittel des Härtefonds.

3. Antragstellung

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss einen Antrag auf Vergabe von Mitteln des Härtefonds wahrheitsgemäß ausfüllen. Dieser ist im Downloadbereich der HTU-Webseite www.htu.at zu finden. Der Antrag muss gemeinsam mit allen Unterlagen und Angaben während der Sprechstunde für Härtefonds abgegeben werden. Die Sprechstunden sind unter www.htu.at/sozial zu finden. Alle Unterlagen werden selbstverständlich vertraulich behandelt und können nicht zurückgegeben oder vernichtet werden.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, alle Angaben, welche für die Erstellung einer Bilanz (Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben) notwendig sind wahrheitsgemäß anzugeben und wenn möglich zu beweisen. Dies betrifft sämtliche **Einkünfte des Haushaltes**; dazu gehören insbesondere:

- Erwerbstätigkeit
- Stipendien
- Unterstützung durch die Familie und andere Privatpersonen
- Unterstützung von Bund, Land, Gemeinde oder anderen Stellen
- Alimente und dergleichen





Pensionen, Renten, Beihilfen, Notstandshilfe, Karenzgeld, Arbeitslosengeld

ACHTUNG: Das Einkommen des Ehepartners oder der Ehepartnerin sowie auch des Partners oder der Partnerin bei Lebensgemeinschaften wird einberechnet.

Den Einkünften sind die erforderlichen **Ausgaben des Haushalts** (bei Wohngemeinschaften: Anteil des Antragstellers oder der Antragsstellerin) gegenüberzustellen und zu dokumentieren; dazu gehören insbesondere:

- Miete
- Telefon-, Internet, Rundfunk- und Fernsehgebühren
- Versicherungen
- Alltägliche Kosten (Essen, Bekleidung, Hygieneartikel...)
- Fahrtkosten
- Zum Studium notwendige Aufwendungen
- Studiengebühren, falls nicht refundiert

Mit dem Antrag müssen folgende **Unterlagen in Kopie** abgegeben werden (ACHTUNG: keinesfalls Originale abgeben):

- Aktuelle Inskriptionsbestätigung
- Sammelzeugnis (bei Diplomandinnen und Diplomanden ist zusätzlich eine Bestätigung des Diplomarbeitsbetreuers oder der Diplomarbeitsbetreuerin über den Fortschritt der Diplomarbeit notwendig); bei Doktoratsstudierende ist eine Bestätigung des Dissertationsbetreuers oder der Dissertationsbetreuering über den Dissertationsfortschritt notwendig.
- Kontoauszüge der letzten drei Monate von allen Konten, Sparbüchern und Bausparverträge des Haushaltes (ACHTUNG: es müssen alle Konten, Sparbücher und Ähnliche sowie Vermögenswerte angegeben werden)
- Einkommensnachweise von den letzten 365 Tagen (Arbeitsverträge, Bestätigungen, Kontoauszüge)
- Angaben über Kredite, Schulden (auch bei Privatpersonen)
- Kopien von Rechnungen und Belegen
- Wenn für Begründung notwendig: Kopie von Zahlungsvorschreibungen
- Wenn für Begründung notwendig: Kopie von Verträgen
- Falls zutreffend: Bestätigung über Beurlaubung
- Falls zutreffend: Heiratsurkunde / Scheidungsurteil
- Meldezettel von dir, deinen Eltern, deiner Partnerin oder deines Partners, deiner Kinder, deines Ehepartners oder deiner Ehepartnerin
- Falls zutreffend: Arbeitsvertrag / Werkvertrag / Honorarnoten
- Falls zutreffend: Stipendienbescheid
- Falls zutreffend: Alimentationsvereinbarung, Pensionsbezugsnachweis, Karenzbezugsnachweis, Belege von Sozialamt und Arbeitsmarkt-Service (AMS)





Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss im Antrag die **Begründung der persönlichen Notsituation** so genau und nachvollziehbar wie möglich angeben. Zusätzlich zu der Abgabe des Antrages gemeinsam mit allen Unterlagen erfolgt noch ein **persönliches und vertrauliches Gespräch** zwischen Antragstellerin oder Antragssteller und den Härtefonds-Sachbearbeiterinnen und –Sachbearbeitern der HTU Wien. Beides ist für die Entscheidung des Vergabegremiums über die Vergabe der Mittel des Härtefonds von großer Notwendigkeit.

Schulden können nur insoweit berücksichtigt werden, als sie für die Bearbeitung nachvollziehbar sind. Vorschreibungen, Rechnungen und Mahnungen sind in Kopie vorzulegen. Auch alle Ausgaben sind mit Rechnungen nachzuweisen.

Unvollständige oder nicht wahrheitsgemäß ausgefüllte Anträge werden abgelehnt. Alle Anträge werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

4. Modus der Vergabe

Es sind vier Auszahlungstermine pro Jahr vorgesehen, zwei im Wintersemester und zwei im Sommersemester.

Die Ansuchen um Unterstützung aus dem Härtefonds werden von den Härtefonds-Sachbearbeiterinnen und -Sachbearbeiter der HTU geprüft und verwaltet. Über die Vergabe der Mittel entscheidet ein Vergabegremium, das sich aus jeweils einem Mitglied des Vorsitzes der Universitätsvertretung, des Sozialreferats, des Referats für ausländische Studierende und einer vom Rektorat der Technischen Universität Wien entsandten Person. Das Vergabegremium entscheidet auf Grundlage der Angaben im Antrag und der beigelegten Unterlagen. In sehr gut begründeten Fällen ist das Vergabegremium berechtigt Entscheidungen zu treffen, welche geringfügig von den vorliegenden Richtlinien abweichen.

Die Maximalausschüttung pro Antragsstellerin oder Antragssteller und Antrag beträgt EUR 1350,-. Die Berechnung der Ausschüttung basiert auf den Angeben im Antrag und den beigelegten Unterlagen. Die Ausschüttung erfolgt einmalig und nicht in Raten.

Die Antragsstellerin oder der Antragssteller muss gegebenenfalls vor dem Vergabegremium weitere Auskünfte zum Antrag und die damit zusammenhängende persönliche Situation erteilen. Sie oder er wird rechtzeitig davon per E-mail in Kenntnis gesetzt. Sollte der Termin nicht wahrgenommen werden können, kann ein neuer Termin vereinbart werden, unentschuldigtes Fernbleiben führt zu einer negativen Bewertung des Antrags.

Im Falle einer positiven Entscheidung darf die Antragsstellerin oder der Antragssteller einen Folgeantrag frühestens in einem Jahr stellen. Ein früherer Folgeantrag ist nur unter besonderer Begründung möglich.

Über die Entscheidung der Vergabe der Mittel des Härtefonds werden die Antragstellerinnen und Antragsteller per E-mail informiert.





5. Fragen

Hast du noch Fragen?
Wende dich an die Härtefonds-Sachbearbeiterinnen und –Sachbearbeiter unter haertefonds@htu.at
Informiere dich unter www.htu.at/sozial